

ZH_OBERGERICHT RY240013 vom 19. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RY240013

FR: ZH_OBERGERICHT RY240013 du 19 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RY240013 del 19 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die A2._____ AG war Eigentümerin von drei Miteigentumsanteilen (Stock- werkeigentum) an der Liegenschaft C._____ -strasse 1 in D._____. Gestützt auf den öffentlich beurkundeten Kaufvertrag vom 16. Dezember 2016 übertrug sie diese Anteile an die A3._____ AG (ehemals A4._____ AG). Mit Urteil vom 13. September 2017 ordnete das Handelsgericht des Kantons Zürich die Liquida- tion der A2._____ AG (nunmehr Revisionsbeklagte) wegen Organisationsmän- geln gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR an. Nachdem das Konkursverfahren zu- nächst mangels Aktiven im Dezember 2017 eingestellt worden war, ordnete das Konkursgericht des Bezirks Meilen mit Urteil vom 1. Februar 2018 die Durchfüh- rung des summarischen Konkursverfahrens an. Im März 2018 gelangte die Revisionsbeklagte, vertreten durch das Konkurs- amt Riesbach-Zürich, an das Bezirksgericht Meilen und erwirkte im Sinne vor- sorglicher Massnahmen gegenüber der A3._____ AG eine Verfügungssperre über die erworbenen drei Miteigentumsanteile. Die daraufhin erhobene Anfechtungs- klage i.S.v. Art. 285 ff. SchKG hiess das Bezirksgericht mit Urteil vom 9. Septem- ber 2019 gut. Die A3._____ AG wurde darin verpflichtet, die Admassierung und anschliessende Verwertung der genannten Miteigentumsanteile im Konkursver- fahren der Revisionsbeklagten zu dulden. Das Konkursamt Riesbach-Zürich wurde angewiesen, die vollstreckungsrechtliche Beschlagnahme zu vollziehen und die Grundstücke im Konkursverfahren der Revisionsbeklagten zu verwerten. Die vorsorglich angeordnete Verfügungssperre blieb bis auf Weiteres in Kraft. Diesen Entscheid focht die A3._____ AG bei der hiesigen Kammer an (Ge- schäfts-Nr. LB190053). Mit Urteil vom 5. März 2020 wurde die Berufung abgewie- sen und das vorinstanzliche Urteil bestätigt (act. act. 7/73 = act. 8 vgl. zur Pro- zessgeschichte E. I.). Auf die gegen das oberinstanzliche Urteil erhobene Be- schwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 18. August 2020 nicht ein (vgl. BGer 5A_348/2020 vom 18. August 2020).

- 3 -

E. 1.2

Mit Eingabe vom 4. Oktober 2024 (Poststempel vom 5. Oktober 2024) wurde bei der hiesigen Kammer um Revision des Urteils des Obergerichts Zürich LB190053 vom 5. März 2020 ersucht (act. 2 ff.). Während das Begleitschreiben vom 4. Oktober 2024 zum Revisionsgesuch von E._____, "A1._____ S.A / A3._____ AG" unterschrieben und dafür das Briefpapier der A5._____ Ltd. ver- wendet wurde (act. 2), trägt die Revisionschrift selber die Unterschriften von F._____ und E._____ ohne nähere Funktionsangabe und ist auf dem Briefpapier der A1._____ S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung B._____ (CHE-2), verfasst (act. 3). Mit Verfügung vom 14. Oktober 2024 wurde der A4._____ AG Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 9), der fristgerecht geleistet wurde (act. 11). Am 29. Oktober 2024 ging eine undatierte Eingabe inkl. Beilagen

(Poststempel vom 28. Oktober 2024) bei der Kammer ein (act. 12 ff.). Diese Eingabe auf dem Briefpapier der A1.____ S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung B.____ (CHE-2) wurde von E.____ "CEO A4.____ AG Luxembourg / A3.____ AG" sowie von F.____ "Finanzkontrolle Luxembourg" unterzeichnet (act. 12). Der Eingabe lag ein vom 9. Januar 2024 datiertes Schreiben von E.____ "A1.____ S.A. / A3.____ AG" mit dem Betreff "Beschwerde gegen den Beschluss vom

E. 2

2.1.1. Damit eine Person um Revision ersuchen kann, muss sie aktiv legitimiert sein. Dies setzt voraus, dass sie sich als Partei oder Nebenpartei am früheren Verfahren beteiligt hat (Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung–FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 328 N 9). 2.1.2. Mit Verfügung vom 14. November 2024 wurde der A4.____ AG Frist angesetzt, um die um Revision ersuchende Partei zu bezeichnen. In ihrer in Teilen schwer verständlichen Stellungnahme vom 24. November 2024 machte sie wiederholt geltend, dass die A1.____ S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung B.____ (CHE-2) und nicht die A3.____ AG die Beschwerdeführerin bzw. Eigentümerin der Miteigentumsanteile sei (act. 16 Rz. 1.1, Rz. 2.2, Rz. 3.3). Die Eingabe verfasste sie auf dem Briefpapier der A1.____ S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung B.____ (CHE-2). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die A1.____ S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung B.____ (CHE-2) als Revisionsklägerin fungiert, was auch der Androhung in den Erwägungen der Verfügung vom 14. November 2024 entspricht (vgl. act. 14 E. 2.1.). Die A1.____ S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung B.____ ist entsprechend im Rubrum als Revisionsklägerin aufzuführen. 2.1.3. Der Entscheid, um dessen Revision ersucht wird, erging im Verfahren LB190053. Die Parteien dieses Verfahrens waren die Konkursmasse der A2.____ AG (in Liquidation) und die A3.____ AG (ehemals A4.____ AG). Die Revisionsklägerin war damit am Verfahren nicht beteiligt, weshalb ihr für ein Revisionsgesuch des Entscheids LB190053 die Aktivlegitimation fehlt. Auf das von ihr gestellte Revisionsgesuch ist deshalb nicht einzutreten. Aber selbst wenn die Aktivlegitimation zu bejahen wäre, wäre auf das Gesuch wegen fehlendem Revisionsgrund nicht einzutreten: 2.2.1. Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, die Revision eines rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tat-

- 5 - sachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO). Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrunds schriftlich und begründet einzureichen (Art. 329 Abs. 1 ZPO). Das Gesetz schreibt für die Behandlung des Revisionsgesuchs ein mehrstufiges Verfahren vor. Zunächst ist über die Zulässigkeit und über die Begründetheit der Revision zu befinden. Im Falle der Gutheissung des Revisionsbegehrens ist ein neuer Entscheid – unter Berücksichtigung der Revisionsgründe – zu fällen (BK ZPO-STERCHI, Art. 332 und Art. 333 N 1 ff.). Sind bereits die Eintretensvoraussetzungen – das Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen, die Anrufung eines erlaubten Revisionsgrundes (Art. 328 ZPO) und die fristgerechte Einreichung des Revisionsgesuchs (Art. 329 ZPO) – nicht gegeben, tritt das Gericht auf das Revisionsgesuch nicht ein. Ob ein Revisionsgrund vorliegt und ob in der Sache selber anders zu entscheiden wäre als im zu revidierenden Entscheid, ist in diesem Fall irrelevant (OGer ZH RU190041 vom 2. August 2019 E. 2.1; KUKO

ZPO-BRUNNER/TANNER, 3. Aufl. 2021, Art. 332 N 2). 2.2.2. Im teilweise schwer verständlichen Revisionsgesuch sowie in ihren Stellungnahmen führt die Revisionsklägerin aus, die Miteigentumsanteile (Stockwerkeigentum) an der Liegenschaft C.____-strasse 1 in D.____ seien ihr Alleineigentum. Zudem macht sie Ausführungen zur Berufungsantwort der Revisionsbeklagten im Verfahren LB190053. Sie bringt jedoch nicht vor, nachträglich von erheblichen Tatsachen erfahren oder nachträglich entscheidende Beweismittel gefunden zu haben, die sie im früheren Verfahren nicht habe beibringen können. Auf das Revisionsgesuch wäre deshalb auch mangels ersichtlichen Revisionsgrunds nicht einzutreten.

E. 3.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens der Revisionsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 1'100'000.– und in Anwendung von § 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG ist die Entscheidegebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

- 6 -

E. 3.2

Für das Revisionsverfahren ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Revisionsklägerin nicht, weil sie unterliegt und der Revisionsbeklagten nicht, weil ihr keine zu entschädigenden Aufwände entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.